

## Entscheidungsbesprechung

AG Karlsruhe, Urt. v. 28.10.2024 – 17 Cs 530 Js 45512/23<sup>1</sup>

### Versuchte Strafvereitelung durch Unterlassen durch Mitarbeiter der Fanhilfe eines Bundesligavereins

1. Wer zu Unrecht die Zeugenaussage verweigert, kann sich wegen Strafvereitelung durch Unterlassen strafbar machen.
2. Sozialarbeiter der Fanhilfe haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.

(Leitsätze der *Verf.*)

StGB §§ 13, 258 Abs. 1

StPO § 53

Prof. Dr. Anne Schneider, LL.M. (U.W.E.), Düsseldorf\*

### I. Einführung

Es kommt nicht so häufig vor, dass Entscheidungen der Amtsgerichte besprochen werden. Das liegt daran, dass die Amtsgerichte in Strafverfahren als erste Instanz entscheiden und daher bei kontroversen Entscheidungen das Ausschöpfen des Rechtswegs zum Landgericht und OLG zu erwarten ist. Für eine Urteilsbesprechung eignen sich letztinstanzliche Entscheidungen in der Regel besser, weil es darin vor allem um Rechtsfragen geht, die vom konkreten Fall abstrahiert werden können.

Wenn hier dennoch eine Entscheidung des AG Karlsruhe besprochen wird, gibt es hierfür drei Gründe: Erstens geht es in der Entscheidung um die Folgen des Einsatzes von Pyrotechnik während eines Fußballspiels in der Zweiten Bundesliga und damit um ein Thema aus dem Bereich des Fußballstrafrechts, das für viele Menschen interessant sein dürfte; zweitens wird in dem Urteil eine verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen, zu deren Klärung letztendlich Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben werden könnte; und drittens behandelt die Entscheidung die umstrittene Frage nach der Garantenpflicht von Zeugen i.R.d. § 258 Abs. 1 StGB. Durch die Kombination von Strafprozessrecht (Zeugnisverweigerungsrecht) und Strafrecht (§ 258 StGB) bietet sich der Fall zudem ideal für die Prüfung im Staatsexamen an.

### II. Sachverhalt

Der Sachverhalt ist schnell erzählt:<sup>2</sup> Bei einem Fußballspiel zwischen dem KSC und dem FC St. Pauli zündeten Fans des KSC Pyrotechnik. Hierdurch wurden elf Menschen verletzt. Im Rahmen des von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen unter anderem gefährlicher

\* Anne Schneider ist Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

<sup>1</sup> Veröffentlicht in BeckRS 2024, 29190.

<sup>2</sup> Siehe AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 5 ff.

Körperverletzung wurden Sozialarbeiter, die bei der Fanhilfe des KSC beschäftigt waren, zu einer richterlichen Vernehmung als Zeugen geladen. Die Fanhilfe ist eine Abteilung des Fanvereins des KSC und dient „der präventiven Arbeit, der Förderung einer Solidargemeinschaft, sowie der Unterstützung von Fans des Karlsruher Sport-Club, die im Zusammenhang mit ihrem Fandasein in juristische Konflikte geraten sind oder kommen könnten“<sup>3</sup>. Da die Mitarbeiter der Fanhilfe in der Fanszene sehr gut vernetzt sind, erhoffte man sich durch die Vernehmung Erkenntnisse zur Identität der Täter. Die Sozialarbeiter verweigerten die Aussage, um das Vertrauensverhältnis zu den Fans nicht zu beschädigen, obwohl sie darüber aufgeklärt worden waren, dass ihnen kein Zeugnisverweigerungsrecht zustünde.

### III. Entscheidung

Das AG Karlsruhe hat die Sozialarbeiter wegen versuchter Strafvereitelung durch Unterlassen zu einer Geldstrafe von jeweils 90 Tagessätzen verurteilt.<sup>4</sup> Da die Verurteilung der für die Pyrotechnik Verantwortlichen nicht verzögert worden oder ausgeblieben sei, sei die Strafvereitelung nicht vollendet, sodass nur ein Versuch vorliege.<sup>5</sup> Die Angeklagten hätten auch gewusst, dass sie zur Aussage verpflichtet seien, und damit die Umstände gekannt, aus denen sich ihre Garantenpflicht ergebe.<sup>6</sup> § 258 StGB schütze „die Rechtspflege in ihrer Aufgabe, den staatlichen Strafanspruch durchzusetzen“.<sup>7</sup> Eine Pflicht, als Garant für die staatliche Strafrechtspflege einzustehen, treffe nicht jeden Zeugen, wohl aber solche, die richterlich vernommen würden.<sup>8</sup>

Die Angeklagten seien auch zur Aussage verpflichtet gewesen. Sie seien nicht wegen des Fehlens einer Aussagegenehmigung nach § 54 Abs. 1 StPO von der Aussage befreit gewesen, weil die Fanhilfe trotz ihrer Bezüge zum Jugendamt keine „Behörde“ sei.<sup>9</sup> Ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter sehe § 53 StPO nicht vor.<sup>10</sup> Auch aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG folge kein Zeugnisverweigerungsrecht.<sup>11</sup> Den Angeklagten stünde auch kein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO zur Verfügung, weil es keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung an der gefährlichen Körperverletzung gebe.<sup>12</sup>

### IV. Bewertung

Das Urteil wirft im Wesentlichen zwei Fragen auf, nämlich erstens, ob aussagepflichtige Zeugen eine Garantenpflicht für die Strafrechtspflege haben und sich daher wegen (versuchter) Strafvereitelung durch Unterlassen strafbar machen können, und zweitens, ob Sozialarbeiter der Fanhilfe überhaupt zur Aussage verpflichtet sind. Die Reihenfolge, in der die Fragen abgehandelt werden, ist beliebig, man könnte also genauso – anders als das AG Karlsruhe – zunächst die Frage aufwerfen, ob eine Aus-

---

<sup>3</sup> Internetseite der Fanhilfe des KSC, abrufbar unter <https://www.fanhilfe-karlsruhe.de/ueber-uns/> (17.3.2025).

<sup>4</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190. Dabei handelt es sich um die maximal mögliche Strafe, die noch nicht ins Führungszeugnis aufgenommen werden muss, siehe § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a BZRG.

<sup>5</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 48.

<sup>6</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 51 ff.

<sup>7</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 52.

<sup>8</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 52.

<sup>9</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 52.

<sup>10</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 56.

<sup>11</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 57.

<sup>12</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 62.

sagepflicht besteht, und im zweiten Schritt diskutieren, ob daraus eine Garantenpflicht folgt. Eine Strafbarkeit kommt nur dann in Betracht, wenn beide Fragen bejaht werden.

### 1. Zur Garantenpflicht von aussagepflichtigen Zeugen i.R.d. § 258 StGB

Das AG Karlsruhe geht davon aus, dass Zeugen bei einer richterlichen Vernehmung aufgrund der bestehenden Aussagepflicht eine Garantenstellung für die Strafrechtspflege innehaben. Zur Begründung verweist es auf zwei Beschlüsse des OLG Köln<sup>13</sup> und des OLG Hamm<sup>14</sup>. Insbesondere die Entscheidung des OLG Hamm von 2017 ist in diesem Zusammenhang lesenswert, weil sie die Argumente für und gegen die Garantenstellung ausführlicher darstellt als der Beschluss des OLG Köln. Der Vergleich der beiden Beschlüsse zeigt auch, dass die Zahl der Stimmen, die sich gegen eine Garantenpflicht aussprechen, von 2009 – dem Zeitpunkt der Entscheidung des OLG Köln – bis 2017 – dem Zeitpunkt der Entscheidung des OLG Hamm – zugenommen hat.<sup>15</sup> Seitdem ist sie noch weiter gewachsen.

Die Befürworter<sup>16</sup> einer Garantenpflicht der Zeugen entnehmen diese der Tatsache, dass die Strafprozessordnung dem Zeugen besondere Pflichten auferlegt.<sup>17</sup> Zwar sei der Zeuge, anders als etwa Staatsanwälte und Richter, nicht institutionell Garant für die Strafrechtspflege, allerdings sei er durch die Zeugenstellung im Verfahren auch nicht Privatperson. Vielmehr treffe ihn eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage und damit die Pflicht, an der Belastung oder Entlastung des Beschuldigten mitzuwirken.<sup>18</sup> Diese Pflicht werde ihm von der Rechtsordnung auferlegt, weil das Strafverfahren auf die Mitwirkung des Zeugen angewiesen sei.<sup>19</sup> Konsequenterweise gehen die Befürworter nur dann von einer solchen Garantenpflicht aus, wenn tatsächlich eine Pflicht zur Aussage besteht. Sofern ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht besteht und der Zeuge damit das Zeugnis oder die Auskunft verweigern darf, ist das Unterlassen der Aussage nicht rechtswidrig und kann daher nicht Grundlage der Strafbarkeit sein.<sup>20</sup> Die in § 70 StPO vorgesehene Möglichkeit, dem zu Unrecht schweigenden Zeugen Ordnungsmittel aufzuerlegen, stelle keine abschließende Regelung der Folgen einer unberechtigten Zeugnisverweigerung dar.<sup>21</sup> Vielmehr diene sie dazu, auf den Zeugen einzuwirken, um ihn zu einer (künftigen) Aussage zu bewegen, während mit der Strafbarkeit wegen Strafvereitelung durch Unterlassen das vergangene Verhalten sanktioniert würde.<sup>22</sup>

<sup>13</sup> OLG Köln BeckRS 2010, 2388.

<sup>14</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17.

<sup>15</sup> Das OLG Köln zitiert lediglich die Gegenposition von *Cramer* (MüKo-StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2024, § 258 Rn. 22), während das OLG Hamm mehrere Aufsätze und ein Urteil des LG Itzehoe zitiert, siehe OLG Köln BeckRS 2010, 2388.

<sup>16</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17.

<sup>17</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17, Rn. 8 (juris); LG Ravensburg NStZ-RR 2008, 177 (178 f.); AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 52; *Jahn*, in: Hilgendorf/Kudlich/Valerius, Handbuch des Strafrechts, Bd. 4, 2019, § 23 Rn. 21; *Jahn*, JuS 2018, 296; *Ruhmannseder*, in: BeckOK StGB, Stand: 1.2.2025, § 258 Rn. 16; *Altenhain*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48; *Dietmeier*, in: Matt/Renzikowski, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 258 Rn. 22; *Heger*, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 258 Rn. 7a; *Hecker*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 17; *ders.*, JuS 2010, 549 (550); *Weidemann*, JA 2008, 532 (533); *Walter*, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2022, § 258 Rn. 35.

<sup>18</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17, Rn. 8 (juris).

<sup>19</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17, Rn. 8 (juris).

<sup>20</sup> *Altenhain*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48.

<sup>21</sup> So auch AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 54 ff.

<sup>22</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17, Rn. 8 (juris); LG Ravensburg NStZ-RR 2008, 177 (178 f.).

<sup>23</sup> LG Ravensburg NStZ-RR 2008, 177 (178 f.); *Altenhain*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48.

Ebenfalls folgerichtig ist es, dass die Garantenpflicht nach Ansicht der Befürworter in allen Fällen bestehen soll, in denen eine Pflicht zum Erscheinen und zur Aussage bestehe.<sup>23</sup> Das gilt mittlerweile nicht nur für richterliche und staatsanwaltliche Vernehmungen, sondern auch für Vernehmungen der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft (§ 163 Abs. 3 StPO).<sup>24</sup> Es ist daher missverständlich, wenn das AG Karlsruhe im hier besprochenen Urteil ausführt:

„Dabei trifft nicht jeden Zeugen die Pflicht, als Garant für die staatliche Strafrechtspflege einzustehen, sehr wohl aber denjenigen, welcher richterlich vernommen wird [...].“<sup>25</sup>

In den an dieser Stelle zitierten Entscheidungen des OLG Köln und des OLG Hamm wird nicht zwischen richterlichen und polizeilichen Vernehmungen unterschieden. Zwar ist nur eine falsche Aussage vor dem Richter als solche strafbewehrt (§§ 153 ff. StGB). Eine Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage besteht aber auch für polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmungen, sodass der Zeuge konsequenterweise nach Ansicht der Befürworter schon bei diesen Vernehmungen Garant sein müsste. Eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung ist auch in der Begehungsvariante unproblematisch bereits im Ermittlungsverfahren möglich. Möglicherweise bezieht sich die Passage im Urteil des AG Karlsruhe allerdings darauf, dass eine Garantenpflicht für Zeugen erst nach Ladung zur Vernehmung bestehen soll, nicht aber zuvor. Wer also eine Straftat beobachtet, ist nicht verpflichtet, diese bei der Polizei anzuzeigen.<sup>26</sup> In jedem Fall wäre es besser gewesen, dass „richterlich“ in dem zitierten Satz zu streichen.

Die Gegner<sup>27</sup> einer allgemeinen Garantenpflicht für die Strafrechtspflege von im Strafverfahren vernommenen Zeugen wenden ein, dass aus der Aussagepflicht im Strafverfahren nicht folge, dass der Zeuge auch für den Sanktionierungserfolg verantwortlich sei.<sup>28</sup> Vielmehr gehe eine solche Fürsorgepflicht zu weit.<sup>29</sup> Für Zeugen außerhalb des Strafverfahrens sei anerkannt, dass diese keine entsprechende Garantenpflicht hätten.<sup>30</sup> Hieraus lasse sich schließen, dass die Aussagepflicht nicht spezifisch auf den Sanktionierungserfolg ausgerichtet sei, sondern allgemein der Wahrheitsfindung im Gerichtsverfahren diene.<sup>31</sup> Das Strafverfahren nehme insoweit keine besondere Rolle ein.<sup>32</sup> Außerdem sei es widersprüchlich, wenn Zeugen und Strafverfolgungsbeamte gleichbehandelt würden, Strafvollzugs-

<sup>23</sup> *Altenhain*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48. Siehe bereits *Weidemann*, JA 2008, 532 (533 f.). Vgl. auch *Lenk*, NStZ 2020, 638 (641); *Richter*, JA 2023, 529 (529).

<sup>24</sup> *Altenhain*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48.

<sup>25</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 52.

<sup>26</sup> Näher dazu *Altenhain*, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48; *Popp*, JR 2014, 418 (422); *Lenk*, NStZ 2020, 638 (641).

<sup>27</sup> LG Itzehoe BeckRS 2009, 27120; *Heinrich*, in: *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 4. Aufl. 2021, § 26 Rn. 9a; *Cramer*, in: *MüKo-StGB*, Bd. 4, 5. Aufl. 2024, § 258 Rn. 22; *Popp*, JR 2014, 418 (422); *Lenk*, NStZ 2020, 638 (639 ff.); *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 26. Aufl. 2024, § 21 Rn. 15; *Richter*, JA 2023, 529 (531); *Reichling/Döring*, StV 2011, 82 (84 f.); *Wegner/Begemeier*, JuS 2015, 688 (690); *Wagner*, Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024, S. 204 f.; *Quatmann*, Zur Strafvereitelung durch unberechtigte Zeugnisverweigerung, 2016, passim.

<sup>28</sup> *Popp*, JR 2014, 418 (422 f.); *Lenk*, NStZ 2020, 638 (641); *Wagner*, Die Entsprechungsklausel in § 13 Abs. 1 StGB, 2024, S. 204 f.

<sup>29</sup> *Popp*, JR 2014, 418 (422 f.).

<sup>30</sup> *Richter*, JA 2023, 529 (531).

<sup>31</sup> *Popp*, JR 2014, 418 (420); *Richter*, JA 2023, 529 (531 f.).

<sup>32</sup> *Richter*, JA 2023, 529 (532 ff.).

beamte dagegen keine Garanten wären.<sup>33</sup> Die Konsequenz der Ausführungen des OLG Hamm sei zudem, dass der Zeuge, der zu Unrecht eine entlastende Aussage verweigere, im Fall einer Verurteilung des Angeklagten wegen Freiheitsberaubung durch Unterlassen strafbar sein müsste.<sup>34</sup> Diese Konsequenz werde aber von niemandem gezogen.<sup>35</sup> Mit § 70 Abs. 1 StPO gebe es zudem bereits repressive Reaktionen auf die ungerechtfertigte Verweigerung der Aussage.<sup>36</sup>

Im Kern des Streits steht mithin die Frage, ob der Zeuge im Strafverfahren dafür einzustehen hat, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird, oder ob die Zeugnispflicht sich nur auf die wahrheitsgemäße Aussage bezieht. Dass der Zeuge grds. wahrheitsgemäß aussagen muss, sofern er das Zeugnis oder die Auskunft nicht nach §§ 52 ff. StPO verweigern darf, ist unstrittig. Gegen die Annahme einer Verantwortlichkeit für die Bestrafung des Angeklagten und damit gegen eine Garantenpflicht spricht, dass dem Zeugen dadurch die Verantwortung für den Ausgang des Verfahrens auferlegt würde, obwohl die Strafprozessordnung den Zeugen nur als Beweismittel und nicht als Verfahrensbeteiligten einstuft. Das Urteil fällt das Gericht aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung (§ 261 StPO). Würde man den Zeugen für die Bestrafung des Angeklagten in die Verantwortung nehmen, könnten sich schwierige Abgrenzungsfragen stellen. Der Fall, dass der Zeuge zu Unrecht die Aussage verweigert, mag noch einigermaßen klar sein. Denkbar wäre es aber auch, dass der Zeuge sich bei der Aussage in Widersprüche verheddert oder seine Aussage so rhetorisch ungeschickt vorträgt, dass das Gericht ihr weniger Glauben schenkt. Wäre das Unterlassen einer rhetorisch geschliffenen Aussage, die das Gericht überzeugt, dann strafbar? Popp bringt es pointiert auf den Punkt, wenn er die Frage aufwirft, ob es sinnvoll sei, Opferzeugen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht aussagen wollen, zu bestrafen, wenn die Bestrafung des Täters nicht gelinge.<sup>37</sup> Da auch die versuchte Strafvereitelung durch Unterlassen strafbar ist, käme die Bestrafung des Zeugen immer dann in Betracht, wenn dieser es für möglich hält und in Kauf nimmt, durch sein Nichterscheinen oder Schweigen die Verurteilung zu vereiteln, worunter nach h.M. auch eine Verzögerung um ca. drei Wochen fällt.<sup>38</sup>

Außerdem lässt sich nicht bruchlos begründen, warum die allgemein geltende Zeugnispflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage nur im Strafverfahren zu einer Garantenpflicht führen soll.<sup>39</sup> Das unberechtigte Schweigen eines Zeugen kann auch in anderen Verfahren zu fehlerhaften Urteilen führen, die als Eigentums- oder Vermögensdelikte, aber auch als Sozialversicherungsbetrug durch Unterlassen (in mittelbarer Täterschaft) anzusehen sein könnten.<sup>40</sup> So könnte ein zu Unrecht schweigender Zeuge kausal dafür werden, dass die Anfechtungsklage gegen eine bauordnungsrechtswidrige Baugeneh-

<sup>33</sup> LG Itzehoe BeckRS 2009, 27120 unter Bezug auf BGHSt 43, 82 (84); Lenk, NSTZ 2020, 638 (640); Reichling/Döring, StV 2011, 82 (84 f.); nur zum Teil zustimmend Richter, JA 2023, 529 (531).

<sup>34</sup> Popp, JR 2014, 418 (420); Richter, JA 2023, 529 (532 Fn. 27). Strukturell handelt es sich in diesen Fällen um eine Freiheitsberaubung durch Unterlassen in mittelbarer Täterschaft, bei der der das Urteil verhängende Richter gerechtfertigt ist. Ob eine mittelbare Täterschaft beim Unterlassungsdelikt zulässig ist, ist umstritten, siehe dazu BGHSt 48, 77 (89) – SED-Politbüro; Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 27 Rn. 48 f.; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 51 Rn. 5.

<sup>35</sup> Popp, JR 2014, 418 (420); Richter, JA 2023, 529 (532). Siehe aber zur Frage, ob die Verweigerung einer entlastenden Aussage durch einen Angehörigen (§ 52 StPO) strafbar sein kann, Schneider, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2020, S. 158 ff.

<sup>36</sup> Richter, JA 2023, 529 (532 f.); dagegen aber Reichling/Döring, StV 2011, 82 (84).

<sup>37</sup> Popp, JR 2014, 418 (424).

<sup>38</sup> Siehe nur BGHSt 45, 97 (100 f.); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2023, § 258 Rn. 4; Hecker, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 258 Rn. 14; Walter, in: LK-StGB, Bd. 12, 13. Aufl. 2022, § 258 Rn. 35 ff.; a.A. etwa Altenhain, in: NK-StGB, Bd. 4, 6. Aufl. 2023, § 258 Rn. 48.

<sup>39</sup> Dazu Richter, JA 2023, 529 (532).

<sup>40</sup> Siehe Popp, JR 2014, 418 (420).

migung keinen Erfolg hat.<sup>41</sup> Dennoch wird nicht der Zeuge für die Sicherheit des Gebäudes verantwortlich gemacht.<sup>42</sup> Warum ausgerechnet die Beeinträchtigung der Strafrechtspflege, nicht aber andere Individualrechtsgüter oder die öffentliche Sicherheit zu einer Garantenpflicht führen soll, erschließt sich nicht.

Eine solche Beschützergarantenpflicht würde sich im Übrigen auch von den in der Unterlassungsdogmatik anerkannten Fallgruppen unterscheiden. Beschützergarantenstellung lassen sich im Wesentlichen auf familienrechtliche Beziehungen, Amtsstellungen und tatsächliche Übernahme zurückführen.<sup>43</sup> Kennzeichnend für alle diese Stellungen ist, dass diese auf einem Willensakt beruhen. Das gilt für Eheschließung und die Übernahme einer Betreuung, aber auch die Position als Sorgeberechtigter erhält man nicht zufällig, sondern diese beruht auf der Entscheidung, ein Kind zu bekommen und die elterliche Sorge wahrzunehmen.<sup>44</sup> Erst recht geht der Übernahme einer mit Schutzpflichten verbundenen Amtsstellung (wie Polizist oder Lehrer) ein Willensakt voraus. Und auch die tatsächliche Übernahme einer Schutzfunktion erfolgt bewusst. Im Gegensatz dazu kann man zufällig oder auch gegen den eigenen Willen Zeuge werden und dadurch in die Situation kommen, im Strafverfahren aussagen zu müssen, und zwar auch dann, wenn die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs keinesfalls gewollt ist und den eigenen Interessen zuwiderläuft.<sup>45</sup> Man denke nur an den nichtehelichen Lebenspartner des Angeklagten, der mangels Zeugnisverweigerungsrechts gezwungen wird, gegen den Angeklagten auszusagen, auch wenn dadurch möglicherweise eine tatsächlich bestehende Familienstruktur zerstört wird.<sup>46</sup> Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Zeugen über die schon bestehende Wahrheitspflicht hinaus auch noch als Garant für die Strafrechtspflege und damit als verantwortlich für die Strafverfolgung angesehen würden.

Darüber hinaus steht die Ansicht des AG Koblenz, die sich auf oberlandesgerichtliche Rechtsprechung stützt, im Widerspruch zur neueren Rechtsprechung des BGH zu besonderen persönlichen Merkmalen. 2024 hat der BGH die strittige Frage entschieden, ob die Zeugeneigenschaft in § 153 StGB ein besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB ist. Der BGH hat diese Frage verneint und die Zeugeneigenschaft als tatbezogenes Merkmal eingeordnet. Unter anderem hat er hierzu ausgeführt:

„Den Straftatbeständen der § 153 und § 154 StGB liegt das zum Schutze der Rechtspflege aufgestellte Verbot zugrunde, die Feststellung des Sachverhalts durch unwahre Aussagen zu gefährden. [...] Den Zeugen trifft zudem keine besondere Verantwortung für das geschützte Rechtsgut, die einen qualitativen Unterschied zwischen dem Unrecht des Täters einerseits sowie des Teilnehmers andererseits und damit eine Lockerung der vollakzessorischen Zurechnung begründen könnte. Denn das geschützte Rechtsgut der Rechtspflege wird dem Zeugen nicht persönlich „anvertraut“. Der Zeugenbegriff des § 153 StGB ist vielmehr ein formell-prozessualer. Der Status eines Zeugen besteht unabhängig davon, ob dieser Angaben zur Beweisfrage machen kann. Seine Verpflichtung beschränkt sich darauf, zu einem ihm gestellten Beweisthema Tatsachen zu bekunden. Umstände, die mit diesen nicht im

<sup>41</sup> Richter, JA 2023, 529 (532).

<sup>42</sup> Richter, JA 2023, 529 (532).

<sup>43</sup> Frister, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2023, § 22 Rn. 40 ff.

<sup>44</sup> Die leiblichen Eltern haben die Möglichkeit, wenn sie nicht für das Kind sorgen wollen, es direkt nach der Geburt in die Obhut des Jugendamtes zu geben.

<sup>45</sup> Siehe auch Lenk, NSTZ 2019, 638 (640).

<sup>46</sup> So war etwa die Konstellation in EGMR (Große Kammer), Urt. v. 3.4.2012 – 42857/05 (van der Heijden v. The Netherlands): Die Beschwerdeführerin lebte seit 18 Jahren mit dem Beschuldigten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und hatte zwei Kinder mit ihm.

Zusammenhang stehen, kann der Zeuge von sich aus nicht zum Gegenstand der Vernehmung machen. Überdies hat er bei der Wahrheitsfindung keine rechtliche, sondern nur eine tatsächliche Stellung. Er erhält keine rechtliche Dispositionsbefugnis über den Inhalt seiner Bekundung und damit über das Rechtsgut, denn die Beweiswürdigung seiner Angaben obliegt allein dem Gericht [...].<sup>47</sup>

In § 153 StGB, der dem Schutz der Rechtspflege dient, soll der Zeuge also nach Ansicht des BGH gerade keine Verantwortung für das Rechtsgut haben, sondern nur dazu verpflichtet sein, zu dem ihm gestellten Beweisthema Tatsachen zu bekunden. Eine rechtliche Dispositionsmöglichkeit komme dem Zeugen gerade nicht zu, sondern die Beweiswürdigung der Angaben obliege allein dem Gericht. Wenn der Zeuge aber bei einer Falschaussage keine besondere Verantwortung für die Rechtspflege hat, ist nicht einzusehen, warum er i.R.d. § 258 StGB eine besondere Verantwortung für die Strafrechtspflege haben sollte. Die Stimmen, die insoweit eine Garantenpflicht annehmen, stützen sich hierfür maßgeblich auf die in der StPO normierte Zeugnispflicht. Tatsächlich überzeugt es, wie oben erläutert wurde, nicht, den Zeugen für den Erfolg des Strafverfahrens verantwortlich zu machen. Auch im Fall der Strafvereitelung hat der Zeuge keine Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut.

Die Annahme einer Garantenpflicht des zu Unrecht schweigenden Zeugens steht auch in Konflikt mit der Rechtsprechung zur Geltung des § 28 Abs. 1 StGB für die Garantenpflicht. 2021 hatte der BGH entschieden, dass jedenfalls die Garantenstellung aus Ingerenz ein strafbegründendes besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 Abs. 1 StGB sei.<sup>48</sup> Diese Rechtsprechung dürfte auf alle Garantenstellungen zu übertragen sein,<sup>49</sup> also auch auf die hier angesprochene Beschützergarantenstellung. Bestimmt also der Teilnehmer den Zeugen dazu, zu Unrecht zu schweigen, wäre nach dieser Entscheidung des BGH die Strafe des Teilnehmers gem. § 28 Abs. 1 StGB zu mildern.

In den hier relevanten Fällen ist Grundlage der Garantenpflicht allerdings allein die Stellung als Zeuge und die damit korrespondierende Zeugnispflicht, wie sie sich aus der Strafprozessordnung ergibt. Diese Zeugenstellung soll aber – jedenfalls i.R.d. § 153 StGB – kein besonderes persönliches Merkmal sein, weil es sich um eine tatbezogene Pflicht handele. Wenn die Zeugnispflicht kein persönliches Merkmal ist, die Garantenpflicht aber doch ein besonderes persönliches Merkmal darstellt, folgt daraus, dass sich die Garantenpflicht nicht allein aus der Zeugnispflicht ergeben kann. Minus (Zeugnispflicht, kein besonderes persönliches Merkmal) mal Plus (Garantenpflicht, besonderes persönliches Merkmal) ergibt eben Minus (keine Garantenpflicht und kein besonderes persönliches Merkmal).

Zwar betreffen die Ausführungen des BGH zur Zeugnispflicht § 153 StGB und nicht § 258 StGB, der nicht nur auf Zeugenaussagen anwendbar ist. Im Fall der Zeugenaussage geht es aber um dieselbe Verhaltenspflichtverletzung, an die ggf. zwei Straftatbestände knüpfen (Falschaussage und Strafvereitelung). Ob eine solche durch Unterlassen möglich ist, muss daher im Grundsatz auch parallel geprüft werden. Nach dem, was der BGH zur Einordnung der Aussagepflicht ausgeführt hat, dürfte eine Strafbarkeit wegen Falschaussage durch Unterlassen schon daran scheitern, dass dem Täter das Rechtsgut der Strafrechtspflege nicht anvertraut ist und er deshalb nicht die ausbleibende Bestrafung des Täters zu vertreten hat. Dieser Aspekt lässt sich ohne Weiteres auf § 258 StGB übertragen.

Wenn man also die beiden Entscheidungen des BGH akzeptiert,<sup>50</sup> kann die Garantenpflicht nicht der Zeugnispflicht entsprechen, sondern muss darüber hinaus ein persönliches Element enthalten.

<sup>47</sup> BGH NJW 2024, 2268 (2270 Rn. 20 f.).

<sup>48</sup> BGHSt 66, 66.

<sup>49</sup> Valerius, NJW 2021, 1770 (1770).

<sup>50</sup> Zur Kritik etwa Mansouri, ZJS 2024, 888 (897 ff.); Valerius, NJW 2021, 1770 (1770).

Da es im vorliegenden Fall des AG Karlsruhe an einem solchen Element fehlt, haben die Sozialarbeiter keine Garantenstellung für die Strafrechtspflege, sodass ihr Schweigen nicht strafrechtlich sanktioniert werden durfte.

## 2. Zur Aussagepflicht von Sozialarbeitern

Hält man – anders als hier vertreten – eine Garantenpflicht von Zeugen für die Strafrechtspflege für gegeben, stellt sich die Frage, ob die Zeugen in dem vom AG Karlsruhe entschiedenen Fall tatsächlich zur Aussage verpflichtet waren. Denn die Strafbarkeit wegen (versuchter) Strafvereitelung durch Unterlassen setzt in jedem Fall voraus, dass die Zeugen zu Unrecht geschwiegen haben, also kein Recht zur Verweigerung der Aussage oder Auskunft bestand. Entsprechend prüft das AG Karlsruhe auch die – zum Examenspflichtstoff gehörenden – gesetzlich geregelten Verweigerungsgründe, kommt aber zutreffend zu dem Ergebnis, dass diese nicht einschlägig sind.<sup>51</sup> Die bei der Fanhilfe eines Fußballvereins angestellten Sozialarbeiter seien keine Personen des öffentlichen Dienstes i.S.d. § 54 Abs. 1 StPO. Auch der Katalog des § 53 Abs. 1 StPO erfasse die Sozialarbeiter nicht. Außerdem seien keine Anhaltspunkte für ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 Abs. 1 Var. 1 StPO ersichtlich. Eine Strafbarkeit gem. § 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB scheidet zudem aus, wenn der Zeuge zur Aussage verpflichtet sei, da die Zeugnispflicht den Geheimnisverrat rechtfertige.<sup>52</sup>

Ein Zeugnisverweigerungsrecht könnte daher allenfalls unmittelbar der Verfassung entnommen werden. Dass es solche verfassungsimmanente Zeugnisverweigerungsrechte geben kann, hat das BVerfG schon in der sog. Sozialarbeiter-Entscheidung von 1972 anerkannt.<sup>53</sup> In der Entscheidung ging es um einen Fall von innerfamiliärem Kindesmissbrauch, bei dem das mutmaßliche Opfer, der Sohn des Beschuldigten, das Zeugnis verweigerte (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO). Da sich der Zeuge einer an einer Beratungsstelle tätigen Sozialarbeiterin anvertraut hatte, sollte diese als Zeugin vernommen werden. Die Frage war daher, ob die Sozialarbeiterin mit Ordnungs- und Zwangsmitteln zur Aussage gezwungen werden durfte (§ 70 StPO) oder ob sie die Aussage verweigern durfte. Die Konstellation weist somit deutliche Parallelen zum Fall der Sozialarbeiter der Fanhilfe auf. Ein Verfahren wegen „Strafvereitelung“, die damals in einem Tatbestand mit der Begünstigung geregelt war (§ 257 Abs. 1 StGB a.F.), fand allerdings nicht statt.

Bei der Frage, ob die Sozialarbeiterin ein Zeugnisverweigerungsrecht hatte, führte das Bundesverfassungsgericht zunächst aus, dass dies möglich wäre. Obwohl der Katalog der Berufsgeheimnisträger in § 53 StPO erschöpfend geregelt sei, könne im Einzelfall unter ganz besonders strengen Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht direkt aus der Verfassung folgen, nämlich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>54</sup> Das BVerfG stellt allerdings hohe Anforderungen an ein solches verfassungsimmanentes Zeugnisverweigerungsrecht:

„Eine solche Einschränkung des Zeugniszwangs im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 i. Verb. m. Art. 1 Abs. 1 GG kann jeweils nur als Ergebnis einer vom Richter vorzunehmenden konkreten und fallorientierten Abwägung zwischen den Belangen der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen festgestellt werden, wobei – insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgebots alle Umstände des Falles in die Prüfung einzubeziehen sind. Dazu gehören z.B. Art und Schwere der in Rede stehenden Straftat, die Höhe der Straferwartung, das Vorhandensein anderer

<sup>51</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 54 ff.

<sup>52</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 61.

<sup>53</sup> BVerfGE 33, 367. Siehe hierzu auch *Würtenberger*, JZ 1973, 784.

<sup>54</sup> BVerfGE 33, 367 (374).



Aufklärungsmöglichkeiten, die Bedeutung des Beweisthemas für die Beurteilung der Tat-, Schuld- oder Strafmaßfrage und die Intensität des durch die Zeugenvernehmung bewirkten Eingriffs in die Privatsphäre des Betroffenen. Nur äußerst selten – etwa bei der Verfolgung bloßer Bagatelldelikte oder Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung – wird danach der Richter Veranlassung haben, eine verfassungsrechtliche Begrenzung des Zeugniszwangs außerhalb der verfahrensrechtlichen Normen des einfachen Rechts überhaupt in Betracht zu ziehen.“<sup>55</sup>

In dem konkreten Fall lehnte es ein Zeugnisverweigerungsrecht der Sozialarbeiterin ab. Dabei spielte unter anderem eine Rolle, dass ein klares Berufsbild der Sozialarbeiter fehle und diese durch ihre Einbindung entweder in eine Behörde oder in einen Verein keine vollständige Vertraulichkeit gewährleisten könnten.<sup>56</sup>

Insgesamt sind die Kriterien des BVerfG so streng, sodass bislang nur wenig verfassungsimmanente Zeugnisverweigerungsrechte bejaht wurden. Vor Einführung des § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 3b StPO wurde dies etwa für Suchtberater diskutiert.<sup>57</sup> In neuerer Zeit hat das BVerfG in einem obiter dictum ein auf die Wissenschaftsfreiheit gestütztes Beschlagnahmeverbot für Forschungsdaten für möglich gehalten.<sup>58</sup> Da § 97 StPO auf die Zeugnisverweigerungsrechte verweist, werden Fragen nach Zeugnisverweigerungsrechten oft im Zusammenhang mit Beschlagnahmen diskutiert.

Im Fall der Sozialarbeiter der Fanhilfe führt das AG Karlsruhe knapp aus:

„Ebenso wenig konnten sie sich auf ein unmittelbar aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Ein solches kommt ausschließlich im Einzelfall nach Abwägung der Belange der Strafrechtspflege und den Geheimhaltungsinteressen des Einzelnen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Nach Abwägung des erheblichen öffentlichen Interesses an der vollständigen Wahrheitsermittlung und effektiven Strafverfolgung betreffend das Zünden von Pyrotechnik, welches die Verletzung von 11 Personen zur Folge hatte einerseits, und des Interesses der Angeklagten, die Zusammenarbeit mit Fans im Fanprojekt zu schützen, andererseits, überwiegt, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die in der richterlichen Vernehmung gestellten Fragen den Kernbereich der sozialarbeiterischen Tätigkeit der Angeklagten nicht berührten, ersteres.“<sup>59</sup>

Dabei fällt auf, dass das AG Karlsruhe nur einige der vom BVerfG genannten Kriterien heranzieht, nämlich nur Art und Schwere der Straftat (Körperverletzung durch Zünden von Pyrotechnik) und die Intensität des Eingriffs in die Privatsphäre (Fragen). In dem Verfahren sollten die Zeugen ihre Wahrnehmungen vom Tattag schildern und die Schließ- und Lagerverhältnisse in den Räumen der Fanhilfe beschreiben.<sup>60</sup> Auf mögliche andere Aufklärungsmöglichkeiten und die Bedeutung des Beweis-

<sup>55</sup> BVerfGE 33, 367 (375).

<sup>56</sup> BVerfGE 33, 367 (374 ff.).

<sup>57</sup> Grundlegend BVerfGE 44, 353: verfassungsimmanentes Beschlagnahmeverbot für Aufzeichnungen von Suchtberatern. Siehe dagegen LG Mainz NJW 1988, 1744 (1745), später bestätigt durch BVerfG NStZ 1988, 418 (418), wo ein solches Recht bei Sachbeschädigung und Diebstahl im Wert von 3.100 DM mangels Bagatelcharakters der Tat abgelehnt wurde. Siehe auch *Baier*, Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte außerhalb der Strafprozessordnung als Ergänzung der §§ 53 ff. StPO, 1996, S. 202 ff.

<sup>58</sup> BVerfG, Beschl. v. 25.9.2023 – 1 BvR 2219/20 = BeckRS 2023, 28302 Rn. 12 ff. Siehe dazu die Anmerkung von *Kudlich*, JA 2024, 79.

<sup>59</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 57.

<sup>60</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 10.

themas geht das AG hingegen nicht ein. Dabei zeigt bereits die Tatsache, dass ein Strafvereitelungserfolg durch die Verweigerung der Aussage nicht festgestellt werden konnte, dass die Aussage der Sozialarbeiter offenbar nicht von zentraler Bedeutung war und es andere Aufklärungsmöglichkeiten gegeben hat. Immerhin ist der Einsatz von Pyrotechnik bei Fußballspielen keine Seltenheit, bislang war die Vernehmung von Sozialarbeitern der Fanhilfe aber nicht erforderlich.

Auf der anderen Seite ist zuzugestehen, dass § 224 StGB kein Bagatelldelikt ist und auch ein öffentliches Interesse an der Aufklärung von Körperverletzungen durch Pyrotechnik besteht. Auch hat die Annahme eines ungeschriebenen Zeugnisverweigerungsrechts weitreichende Konsequenzen für das ganze Ermittlungsverfahren, da nach der Regelungstechnik der Strafprozessordnung etliche anderen Vorschriften zur Beschränkung von Ermittlungsmaßnahmen auf die Zeugnisverweigerungsrechte verweisen, also zeugnisverweigerungsrechtsakzessorisch sind. Das gilt unter anderem für das Beschlagnahmeverbot aus § 97 StPO, aber auch für die Herausgabe (§ 95 Abs. 2 S. 2 StPO), die körperliche Untersuchung Nichtbeschuldigter (§ 81c Abs. 3 StPO), die akustische Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung (§ 100d Abs. 5 StPO) sowie sonstige Ermittlungsmaßnahmen (§ 160a StPO).<sup>61</sup> Gesteht man den Sozialarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht zu, sind damit praktisch alle anderen Ermittlungsmaßnahmen gegen diese Gruppe ebenfalls ausgeschlossen, soweit es um beruflich Anvertrautes geht. Das verschiebt die Abwägung zu Gunsten der Belange der Strafrechtspflege in einer Weise, die das BVerfG 1972 noch nicht vorhersehen konnte, da der Großteil der Regelungen neuer ist.<sup>62</sup> Insbesondere ist im Ermittlungsverfahren oft noch nicht eindeutig absehbar, welches Delikt letztendlich angeklagt werden wird. Insoweit sind die Abwägungskriterien, die auf die konkret aufzuklärende Tat abstellen, im Ermittlungsverfahren nur schwierig umzusetzen. Daher ist anzunehmen, dass das BVerfG auch im Fall des AG Karlsruhe nicht zu dem Ergebnis kommen würde, dass aus der Verfassung ein Zeugnisverweigerungsrecht folgt.

Allerdings hat das BVerfG in der Sozialarbeiter-Entscheidung einen Aspekt nicht benannt, der in der Entscheidung des AG Karlsruhe zu berücksichtigen war. Denn in der Sozialarbeiter-Entscheidung ging es nicht um eine eventuelle Strafbarkeit der Sozialarbeiterin wegen des Schweigens, sondern lediglich um die Frage, ob sie mit Ordnungs- und Zwangsmitteln belegt werden durfte oder ob insoweit ihr – auch strafrechtlich geschütztes – Geheimhaltungsinteresse überwiegt. Die Diskussion über eine Strafbarkeit wegen Strafvereitelung hat im 21. Jahrhundert Fahrt aufgenommen, und aus dieser Zeit stammen die meisten Entscheidungen. Die drohenden strafrechtlichen Konsequenzen hat das AG Karlsruhe zwar bei der Strafzumessung berücksichtigt, indem es eine Strafe verhängt hat, die nicht im Führungszeugnis aufgelistet wird und die somit keine beruflichen Konsequenzen für die Sozialarbeiter der Fanhilfe hat.<sup>63</sup> Diese Lösung funktioniert aber lediglich bei nicht vorbestraften Tätern, da ansonsten die Nichtaufnahme in das Führungszeugnis gem. § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. a BZRG unterbleibt.

Nicht erörtert hat das AG Karlsruhe hingegen, ob den Sozialarbeitern die Aussage zuzumuten war. Die Unzumutbarkeit dient bei den Unterlassungsdelikten als Korrektiv, um Konstellationen auszuscheiden, in denen das normgemäße Verhalten dem Täter nicht zuzumuten ist. Nach h.M. handelt es sich um einen Entschuldigungsgrund.<sup>64</sup> Wenn man also von einer Handlungspflicht ausgeht und – entgegen der hier vertretenen Ansicht – eine Garantenstellung bejaht, muss immer noch geprüft wer-

---

<sup>61</sup> Überblick bei *Schneider*, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2020, S. 22 ff.

<sup>62</sup> So wurde etwa § 160a StPO erst 2008 eingeführt, § 100g Abs. 4 StPO erst 2015. Allein in den letzten 15 Jahren wurden zudem bis auf § 95 StPO alle entsprechenden Vorschriften geändert, siehe *Schneider*, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2020, S. 3 ff.

<sup>63</sup> AG Karlsruhe BeckRS 2024, 29190 Rn. 73.

<sup>64</sup> *Rengier*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 16. Aufl. 2024, § 49 Rn. 47 m.w.N.

den, ob das Handeln dem Garanten im konkreten Fall zuzumuten war oder ob die Strafbarkeit wegen Unzumutbarkeit ausscheidet. Danach könnte eine Strafbarkeit ausscheiden, wenn das verfolgte Delikt ein niedrigeres Strafmaß hat als die (versuchte) Strafvereitelung durch Unterlassen.<sup>65</sup> Auch könnte man berücksichtigen, ob nach § 70 Abs. 1 StPO Ordnungsgeld oder Ordnungshaft verhängt worden ist und welche Kosten dem Zeugen bereits auferlegt worden sind. Zudem ließen sich die vom BVerfG für die Abwägung, ob ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, herangezogenen Aspekte für die Unzumutbarkeit heranziehen. Auch wenn die Gerichte zögerlich sind, verfassungsimmanente Zeugnisverweigerungsrechte anzuerkennen, könnten einzelfallbezogene Aspekte im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung gewürdigt werden, ohne dass der Katalog in § 53 StPO und das darauf aufbauende System der Beschränkungen von Ermittlungsmaßnahmen ins Wanken gerät. Beispielsweise war die Aussage der Sozialarbeiter für den Fortgang des Verfahrens offenbar nicht entscheidend, was dafür spricht, die Strafverfolgungsinteressen hier geringer zu bewerten. Diese Überlegungen fehlen im Urteil des AG Karlsruhe.

## V. Ergebnis und Ausblick

Nach der hier vertretenen Ansicht sind Zeugen entgegen der vom AG Karlsruhe vertretenen Ansicht allein aufgrund ihrer Zeugeneigenschaft keine Garanten für die Strafrechtspflege und daher nicht wegen Strafvereitelung durch Unterlassen zu bestrafen, wenn sie zu Unrecht die Aussage verweigern.<sup>66</sup> Wer dies anders sieht, muss sich mit der vor 50 Jahren vom BVerfG abschlägig beschiedenen Frage auseinandersetzen, ob direkt aus der Verfassung ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter folgt, und muss prüfen, ob die Aussage den Sozialarbeitern im Einzelfall zuzumuten war. Vor allem die Unzumutbarkeit hätte Anlass dazu gegeben, die Verhältnismäßigkeit der Bestrafung noch einmal zu hinterfragen.

Sollte das Urteil des AG Karlsruhe auch in den Folgeinstanzen Bestand haben, ist die Situation für die Sozialarbeiter und für das Projekt der Fanhilfe de lege lata misslich: Da eine weitere Verurteilung der Sozialarbeiter zu Eintragungen ins Führungszeugnis führen würde und dieses bei einigen sozialen Berufen vorgelegt werden muss, dürften die Sozialarbeiter wenig geneigt sein, (weitere) Verurteilungen wegen (versuchter) Strafvereitelung durch Unterlassen zu riskieren. Es ist daher wahrscheinlich, dass, sofern die Strafverfolgungsbehörden nach Einsatz von Pyrotechnik bei Bundesligaspielen vermehrt Sozialarbeiter der Fanhilfe als Zeugen laden, die Vertraulichkeit der entsprechenden Beratung in Zukunft nicht mehr garantiert werden kann. Das wird Auswirkungen auf die Projekte der Fanhilfe haben.

Möglicherweise werden die Fanhilfe-Vereine auch zu kreativen Lösungen kommen. Da bei Spielen immer auch ein Rechtsanwalt ansprechbar sein soll,<sup>67</sup> um die Fans zu unterstützen, könnte man überlegen, ob die vor Ort agierenden Sozialarbeiter nicht Personen sind, die an der beruflichen Tätigkeit der Rechtsanwälte mitwirken. Solche mitwirkenden Personen haben gem. § 53a StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht, über dessen Ausübung der Rechtsanwalt entscheiden kann (§ 53a Abs. 1 S. 2

---

<sup>65</sup> Das Strafmaß beträgt bei Milderung nach § 13 Abs. 2 StGB maximal drei Jahre und neun Monate Freiheitsstrafe, bei zusätzlicher Milderung nach § 23 Abs. 2 StGB maximal zwei Jahre, neun Monate und drei Wochen, siehe § 49 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

<sup>66</sup> Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall eine Garantenstellung aus Ingerenz (siehe etwa OLG Hamm, Beschl. v. 9.11.2017 – III-4 RVs 127/17) oder aus familiären Bindungen besteht (siehe dazu *Schneider*, Strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen und Zeugnisverweigerungsrechte, 2020, S. 155 ff.).

<sup>67</sup> Aus der Website des Dachverbands Fanhilfen: „Jeder Standort sorgt bei seinen Heimspielen für einen ansprechbaren und einsatzfähigen Rechtsanwalt, der auch im Bedarfsfall die Gästehilfe unterstützen kann.“, <https://www.dachverband-fanhilfen.de/ueber-uns/> (17.3.2025).

StPO). Bei entsprechender Ausgestaltung der Verhältnisse wäre ein solcher Vortrag zumindest nicht völlig abwegig.

So oder so hat der Fall die seit 50 Jahren andauernde Diskussion um die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter de lege ferenda wieder befeuert.<sup>68</sup> Einerseits ist der Katalog des § 53 StPO schon jetzt ziemlich umfangreich und erschwert in bestimmten Fällen die Ermittlungen, andererseits erfahren Sozialarbeiter bei ihrer beruflichen Tätigkeit häufiger von begangenen Straftaten, wobei das Ausmaß der entsprechenden Informationen je nach Tätigkeit sehr unterschiedlich ist. Wenn die Arbeit der Fanhilfe unter anderem darin besteht, Fans zu unterstützen, die „im Zusammenhang mit ihrem Fandasein in juristische Konflikte geraten sind oder kommen könnten“, scheint es nicht ganz fernliegend, dass die Sozialarbeiter der Fanhilfe regelmäßig Kenntnis von begangenen strafbaren Handlungen erhalten. Bei anderen Formen sozialer Arbeit dürfte das hingegen seltener der Fall sein. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber das Urteil des AG Karlsruhe zum Anlass nimmt, den Katalog des § 53 StPO zu erweitern. Es wäre allerdings ironisch, wenn eine solche Erweiterung zum Schutz von Missbrauchsopfern oder jugendlichen Straftätern in der Vergangenheit immer abgelehnt wurde, auf einmal aber möglich ist, wenn Interessen der Fußball-Bundesligavereine betroffen sind.

---

<sup>68</sup> Siehe etwa Ruf, Süddeutsche Zeitung v. 4.10.2023 (17.3.2025). Zu den Anfängen etwa *Schilling*, JZ 1976, 617.